



Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte der Ge- meinde Lützelbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach hat in ihrer Sitzung am 02. Juni 2026 folgende Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte beschlossen:

1. Allgemeines

Ab dem Haushaltsjahr 2026 stellt die Gemeinde Lützelbach ihren Ortsbeiräten Budgetmittel zur Verfügung. Die bereitgestellten Haushaltsmittel sollen den Ortsbeiräten ermöglichen, Maßnahmen und Projekte zu realisieren, die dem örtlichen Gemeinwohl dienen und für die im jeweiligen Haushaltsjahr keine konkreten Mittel vorgesehen sind. Dazu zählen sowohl die Förderung und Durchführung gemeinwohlorientierter Maßnahmen in den Ortsteilen als auch die Unterstützung von Veranstaltungen und Aktionen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Ortsgemeinschaft stärken – etwa Dorffeste, Jugendveranstaltungen oder Aufräum- und Müllsammelaktionen.

2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Mittelveranschlagung

Die Veranschlagung von Budgetmitteln für die Ortsbeiräte liegt im Ermessen der Gemeindevertretung. Im Rahmen der Haushaltsberatungen prüft die Gemeindevertretung regelmäßig, ob und in welcher Höhe die Budgetmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch der Ortsbeiräte / eines Ortsbeirates auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Mittelveranschlagung erfolgt im Ergebnishaushalt der Gemeinde Lützelbach.

3. Sachliche Bindung der Budgetmittel, Mittelverwendung

Bezüglich der Budgetmittel besteht eine sachliche Bindung. Sie umfasst

- Aufwendungen für die Durchführung kleinerer Maßnahmen im Ortsbezirk, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist. Über die Auftragsvergabe bzw. die Mittelverwendung ist vor der Vergabe bzw. Beginn ein Beschluss des Ortsbeirates im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung herbeizuführen. Die Beschlüsse sind spätestens am Jahresende der Verwaltung vorzulegen.

Die sachliche Bindung schließt eine Mittelverwendung zu folgenden Zwecken aus:

- Ausgleich von direkten Lohnkosten und zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- Ausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung, der Wahlwerbung und für politische Zwecke

4. Zeitliche Bindung

- Budgetmittel stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel können übertragen werden. Dazu bedarf es eines Antrags des Ortsbeirats bis spätestens 31.12. des entsprechenden Haushaltsjahres.
- Vorschussleistungen auf zu erwartende Budgetmittel können nicht erfolgen.

5. Mittelverwaltung

Die Verwaltung der Budgetmittel erfolgt durch die Gemeindekasse in der Gemeindeverwaltung. Ein- und Auszahlungen erfolgen nach Anforderung durch den/ die Ortsvorsteher/in bzw. Ortsbeirat. Hierzu sind entsprechende Rechnungen, die grundsätzlich auf den Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach ausgestellt sein müssen, vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Lützelbach,

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lützelbach

Tassilo Schindler
Bürgermeister